

**18. ordentliche Hauptversammlung  
der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG  
Vienna Insurance Group**

**24. April 2009**

**A N T R Ä G E**

**Beschluss zu Punkt 1. der Tagesordnung**

**Beschlussfassung über die Verwendung des im  
Jahresabschluss 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinnes**

Der im Jahresabschluss 2008 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 274.252.807,54 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie vom Aufsichtsrat gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet:

**Ausschüttung auf Stammaktien:**

EUR 1,10 Dividende je Aktie  
für 128,000.000 Stammaktien, somit ..... EUR 140.800.000,--

Als Tag der Auszahlung und Ex-Tag hinsichtlich dieser Dividende wird der  
**4. Mai 2009** bestimmt.

EUR 0,90 Treuebonus je Aktie  
für 128,000.000 Stammaktien, somit ..... EUR 115.200.000,--

Als Tag der Auszahlung und Ex-Tag hinsichtlich dieses Treuebonus wird der  
**27. Oktober 2009** bestimmt.

Insgesamt erfolgt daher eine Ausschüttung von EUR 256.000.000,--.

Gewinnvortrag:  
Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Beschluss zu Punkt 2. der Tagesordnung**

**Beschlussfassung über die Entlastung  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
für das Geschäftsjahr 2008**

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.

---

**Beschluss zu Punkt 3. der Tagesordnung**

**Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Gemäß dem vom Aufsichtsrat erstatteten Vorschlag wird als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 die

**PwC INTER-TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**

bestimmt.

---

## Beschluss zu Punkt 4. der Tagesordnung

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gem. § 169 Aktiengesetz, bis längstens 23. April 2014 das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 66,443.734,10 durch Ausgabe von 64,000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und über den Inhalt der Aktienrechte, den Ausschluss der Bezugsrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu entscheiden. Diese Ermächtigung ersetzt den in der 17. ordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2008 unter Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschluss. § 4 Absatz 2, erster Satz der Satzung wird dem entsprechend geändert.**

Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2008 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 Aktiengesetz, das Grundkapital der Gesellschaft bis längstens 15. April 2013 zu erhöhen, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand ist bis längstens 23. April 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 66,443.734,10 durch Ausgabe von 64,000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Die Ermächtigung hinsichtlich Inhalt der Aktienrechte, Bezugsrechtsausschluss und sonstige Bedingungen (§ 4 Abs.2, Sätze 2 bis 4 der Satzung) bleibt unverändert.

§ 4 Absatz 2, erster Satz der Satzung wird dem entsprechend geändert.

ALT	NEU
...	...
<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>	<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>
...	...
2. Der Vorstand ist bis längstens 15. April 2013 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro 30,626.408,69 durch Ausgabe von 29,500.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.	2. Der Vorstand ist bis längstens <b>23. April 2014</b> ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro <b>66,443.734,10</b> durch Ausgabe von <b>64,000.000</b> auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.
...	...

## **Beschluss zu Punkt 5. der Tagesordnung**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 174 Absatz 1 Aktiengesetz bis 23. April 2014 Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben sowie alle weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Gewinnschuldverschreibungen festzusetzen. Diese Ermächtigung ersetzt den in der 17. ordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2008 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss.**

Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2008 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Absatz 1 Aktiengesetz Gewinnschuldverschreibungen zu begeben wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 174 Absatz 1 Aktiengesetz bis 23. April 2014 Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Gewinnschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung zu bestimmen. Der Zinssatz und der Ausgabekurs der Gewinnschuldverschreibungen sind unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

---

## **Beschluss zu Punkt 6. der Tagesordnung**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz bis 23. April 2014 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben sowie alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Diese Ermächtigung ersetzt den in der 17. ordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2008 unter Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschluss.**

Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2008 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz, bis zum 15. April 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen auszugeben, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. April 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,-- auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der Währung jedes Mitgliedsstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), BGBl.Nr. 248/1961 in der jeweils geltenden Fassung, begeben werden. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der Gesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht zur Gänze auszuschließen oder den Aktionären in der Weise einzuräumen, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals sowie gegebenenfalls aus eigenen Aktien. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- Eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen kann festgesetzt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der

Stammaktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen vorsehen.

- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Stammaktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen.
  - Die Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden.
  - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu zahlen.
  - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu erhalten.
  - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.
-

## Beschluss zu Punkt 7. der Tagesordnung

**Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 4 Absatz 3, zweiter Satz (bedingtes Kapital), sodass dieser folgenden neuen Wortlaut erhält: „Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 24. April 2009 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.“**

Die Satzung wird demgemäß in § 4 Absatz 3, zweiter Satz geändert:

ALT	NEU
...	...
<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>	<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>
...	...
3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31,145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. April 2008 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.	3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31,145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom <b>24. April 2009</b> ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.
...	...



## **Beschluss zu Punkt 8. der Tagesordnung**

**Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 Aktiengesetz eigene Aktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten zu erwerben und diese eigenen Aktien wieder zu veräußern, wobei eine Verwendung auch zu anderen Zwecken als zur Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot möglich sein soll. Diese Ermächtigung ersetzt den in der 17. ordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2008 unter Tagesordnungspunkt 8 gefassten Beschluss.**

Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. April 2008 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 Aktiengesetz eigene Aktien zu erwerben und diese eigenen Aktien wieder zu veräußern, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 50 % unter und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstandes über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

Der Vorstand wird weiters ermächtigt, eigene Aktien

- a) zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu verwenden;
- b) zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung am 24. April 2009 ausgegeben werden, zu verwenden;
- c) gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern. Darüber hinaus ist der Vorstand längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechtes auf eine andere Art zu veräußern. Der schriftliche Bericht über die Gründe des Bezugsrechtsausschlusses liegt der Hauptversammlung vor.

## **Beschluss zu Punkt 9. der Tagesordnung**

### **Wahlen in den Aufsichtsrat**

Folgende Personen werden in den Aufsichtsrat der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group gewählt:

Herr Propst Bernhard BACKOVSKY  
Herr Vorstandsvorsitzender Mag.Alois HOCHEGGER  
Herr Dipl.-Ing.Guido KLESTIL  
Herr Senator Komm.Rat Walter NETTIG  
Herr Direktor Dkfm.Heinz ÖHLER  
Herr Vorstandsdirektor i.R. Mag.Reinhard ORTNER  
Herr Vorstandsdirektor Dr.Johann SEREINIG  
Herr Generaldirektor i.R. Komm.-Rat Dr.Karl SKYBA  
Herr Generaldirektor i.R. Komm.-Rat Dkfm.Klaus STADLER  
Herr Direktor Mag.Dr.Friedrich STARA

Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung der heutigen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

**Beschluss zu Punkt 10. der Tagesordnung**

**Beschlussfassung über die Änderung des Firmenwortlautes der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group und entsprechende Anpassung der Satzung in § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 3, dritter Satz.**

Die Satzung wird demgemäß in § 1 Absatz 1 geändert:

ALT	NEU
...	...
<b>§ 1 Firma, Sitz</b>	<b>§ 1 Firma, Sitz</b>
1. Die Gesellschaft führt die Firma: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.	1. Die Gesellschaft führt die Firma: <b>Vienna Insurance Group Wiener Städtische Versicherung AG.</b>
...	...

Die Satzung wird demgemäß in § 4 Absatz 3, dritter Satz geändert:

ALT	NEU
...	...
<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>	<b>§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital</b>
3. ... der Stammaktien der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group ...	3. ... der Stammaktien der <b>Vienna Insurance Group Wiener Städtische Versicherung AG</b> ...
...	...

---

## Beschluss zu Punkt 11. der Tagesordnung

Änderung der Satzung in § 3 (Veröffentlichungen), sodass dieser lautet wie folgt:  
„Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des  
Aktengesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Im Übrigen  
erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils  
anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

Die Satzung wird demgemäß in § 3 geändert:

ALT	NEU
...	...
<b>§ 3 Veröffentlichungen</b>	<b>§ 3 Veröffentlichungen</b>
Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.	Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, <b>soweit und solange auf Grund des Aktengesetzes zwingend erforderlich</b> , im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. <b>Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.</b>
...	...

---

**Beschluss zu Punkt 12. der Tagesordnung**

**Änderung der Satzung in § 8 Absatz 2, erster Satz, sodass dieser lautet wie folgt:  
„Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 10 Personen.“**

Die Satzung wird demgemäß in § 8 Absatz 2, erster Satz geändert:

ALT	NEU
...	...
<b>§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden</b>	<b>§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden</b>
...	...
2. Der Vorstand besteht aus vier, fünf oder sechs Personen.	2. Der Vorstand besteht aus <b>mindestens 4, höchstens 10</b> Personen.
...	...

---

### Beschluss zu Punkt 13. der Tagesordnung

**Änderung der Satzung in § 18 durch Einfügung des folgenden neuen Absatz 7:  
„7. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.  
Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten  
in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die  
Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.“**

Die Satzung wird demgemäß in § 18 um den Absatz 7 ergänzt:

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
...	...
<b>§ 18 Teilnahmerecht, Aktienhinterlegung</b>	<b>§ 18 Teilnahmerecht, Aktienhinterlegung</b>
...	<b>7. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.</b>
	...

---